

Einige Besonderheiten im Hinblick auf die Anwendung des CMR-Rechts durch die Belgischen Gerichte

RA Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41

F +32 2626 14 40

info@kockspartners-law.be

Die News-Beiträge geben nur einen summarischen Überblick zu aktuellen Rechtsfragen und -
entwicklungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder/und wissenschaftliche
Genauigkeit. Sie ersetzen insofern keinen qualifizierten Rechtsrat.

I. Anwendbarkeit CMR auf nationale Gütertransporte

1. Im Gegensatz zu Deutschland ist in Belgien mit dem Inkrafttreten von Art. 38 des belg. Gesetzes vom 3. Mai 1999 über den Gütertransport über den Weg (*Belg. Staatsblatt 30. Juni 1999*) am 10.07.2002 der CMR-Vertrag **auch für den nationalen belgischen Straßentransport** für zwingend anwendbar erklärt wurde.

II. Eingeschränkte Haftungsdurchbrechung

2. Dem belgischen Recht ist – im Gegensatz zum deutschen Recht - die Rechtsfigur "*culpa lata dolo aequiparatur*" oder **ein mit Vorsatz gleichgestellter Fehler nicht bekannt**.

Daher geht die Rechtsprechung davon aus, dass in Belgien lediglich "*Vorsatz*" als Ausschlussgrund im Sinne von Art. 29 CMR angenommen wird. Nach der Rechtsprechung darf Artikel 29 Abs. 1 nicht so interpretiert werden, dass, wenn das anwendbare Rechtssystem den Begriff Vorsatz kennt noch andere Ausschlussgründe durch Gleichstellung dieser Gründe mit "*Vorsatz*" berücksichtigt werden dürfen.

Diese Sichtweise wird auch durch den Obersten Gerichtshof Belgiens in verschiedenen Urteilen bestätigt.

III. Gesamtschuldnerische Verurteilung von Frachtführer und Unterfrachtführer

3. Aus internationaler Sicht bestehen zwei Auffassungen im Hinblick auf die Frage, ob der Frachtführer im Sinne von Art. 3 CMR, der für die Handlungen von Bediensteten haftet, nur der Frachtführer sein kann, der den Transport auch tatsächlich durchgeführt hat.

Die Belgische Rechtsprechung ist diesbezüglich der Ansicht, dass nicht allein derjenige, der den Transport tatsächlich ausgeführt hat, der Frachtführer im Sinne des Art. 3 CMR ist, sondern dass **auch der vertragliche Hauptfrachtführer** gegenüber dem Geschädigten für die Handlungen seines Unterfrachtführers haftet.

Gegenüber dem Geschädigten können der Hauptfrachtführer und der Unterfrachtführer entsprechend der belgischen Rechtsprechung auch gesamtschuldnerisch zur Haftung gezogen werden.

IV. Be- und Entladungsverpflichtung

4. Der CMR-Vertrag enthält keine Bestimmungen dazu, wer zur Be- und Entladung verpflichtet ist.

4.1 Daher ist die belgische Rechtsprechung der Auffassung, dass in Belgien zunächst auf die **vertraglichen Bestimmungen** zurückgegriffen wird.

4.2 Enthält der Vertrag diesbezüglich keinerlei Bestimmungen, geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Verpflichtung zur Be-/Entladung dem **Frachtführer** obliegt:

4.3 Zu berücksichtigen ist jedoch selbstverständlich auch, wer die Be-/Entladung/ Verstaung **tatsächlich durchgeführt** hat.

V. Anwendung Befreiungstatbestand Art. 17 Abs. 4 c) CMR
--

5. Art. 17 Abs. 2 CMR bestimmt, dass der Frachtführer von seiner Haftung nach Art. 17 Abs. 1 CMR befreit wird, sofern der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung durch den Berechtigten verursacht wurde, durch einen Auftrag von diesem, welcher nicht die Folge eines Verschuldens des Frachtführers ist, durch Mängel an den Gütern oder Umstände, die der Frachtführer nicht hätte vermeiden können und dessen Folen er nicht hätte verhindern können.

5.1 Die belgische Rechtsprechung ist der Meinung, dass sich der Frachtführer nicht mehr auf den Befreiungstatbestand des Art. 17 Abs. 4 c) CMR berufen kann, wenn dieser feststellt bzw. hätte feststellen müssen, dass eine mangelhafte Ladung vorliegt und keine Maßnahmen diesbezüglich ergreift.

5.2 In der Praxis wird der Berechtigte auf Grundlage des Vorgesagten dem Frachtführer – der sich auf den Befreiungstatbestand des Art. 17 Abs. 4 c) CMR beruft – vorwerfen, dass der Frachtführer nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den Verlust oder den Schaden zu verhindern oder zu minimieren.

5.3 In Belgien sieht Art. 45 des Straßenverkehrsgesetzes eine gesetzliche Verpflichtung für den Fahrer vor, die ordnungsgemäße Verstaung zu kontrollieren.

5.4 Die belgische Rechtsprechung vertritt die Auffassung, dass wenn die Frachtwagen durch einen **professionellen Absender** geladen werden, der Fahrer **nicht zu einer genauen Kontrolle** verpflichtet ist, sondern allein den äußeren Zustand der Verpackung und die offensichtliche Sicherheit der Verstaung nachzusehen hat.

Sofern die Ladung durch den Absender durchgeführt wird, ist der Frachtführer nicht verpflichtet, die Ladung genau zu kontrollieren. Der Frachtführer ist allein dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn er als professioneller Frachtführer mit einem **offensichtlichen Mangel** konfrontiert wird.

VI. Beginn der Haftung des Frachtführers

6. Aus zahlreichen Entscheidungen in der belgischen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Haftung des Frachtführers ab dem **Zeitpunkt** beginnt, in dem er die **Ware übernommen** hat, ungeachtet der Tatsache, dass der Frachtführer den Transport später durchgeführt hat.

Ferner vertritt die belgische Rechtsprechung die Auffassung, dass – unter Verweis darauf, dass es sich bei dem Transportvertrag um einen konsensualen Vertrag handelt – nicht die tatsächliche Übernahme der Ware maßgeblich ist.

VII. Unterbrechung der Verjährung
--

7. Gemäß Art. 32 Abs. 3 CMR richtet sich die Unterbrechung der Verjährung nach den Vorschriften des nationalen Rechts des Gerichts, wo die Sache anhängig ist oder anhängig gemacht werden kann.

Gemäß Art. 2244 belg. BGB kann im belgischen Recht die **Verjährung unterbrochen** werden durch:

- i. Zustellung einer Klageschrift durch einen Gerichtsvollzieher (selbst vor einem unzuständigen Gericht gemäß Art. 2246 belg. BGB);
- ii. Zustellung eines Zahlungsbefehls durch einen Gerichtsvollzieher;
- iii. Zustellung eines Pfändungsbeschlusses durch einen Gerichtsvollzieher;
- iv. Anerkennung eines Anspruchs (Art. 2248 belg. BGB).